



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf  
Köln und Münster**

nachrichtlich:

Staatskanzlei  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Generationen, Familien, Frauen  
und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
- Geschäftsstelle des Petitionsausschusses -

Oberverwaltungsgericht  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
Münster

Oberlandesgerichte  
Düsseldorf, Hamm und Köln

Verwaltungsgerichte  
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf,  
Gelsenkirchen, Köln, Minden  
und Münster

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Liliencronstr. 14  
40472 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **OAR'in Ilsen**  
**helga.ilsen@im.nrw.de**  
Durchwahl (0211) 871 2243  
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen  
15-39.10.01-2-Eheschließung

21.07.2006

Lindenallee 13-17  
50968 Köln

Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund  
Kaiserswerther Str. 199  
40474 Düsseldorf

Arbeitsgemeinschaft  
der Spitzenverbände der  
freien Wohlfahrtspflege NRW

Postf. 21 20  
48008 Münster

Verein zur Förderung  
der Flüchtlingsarbeit in NRW e.V.  
Postf. 14 37  
48235 Dülmen

Arbeitskreis Asyl NRW e.V.

Ernst-Abbe-Weg 50  
40598 Düsseldorf

**Aufenthaltsrecht / Erteilung von Duldungen bei beabsichtigten Eheschließungen bzw. Begründung von Lebenspartnerschaften; Anwendung des § 39 Ziffer 5 AufenthV**

Meine Runderlasse vom 02.10.2002 - 14/43.443 und vom 25.07.2004 – 15 – 39.10 – 2 - hebe ich hiermit auf.

Ein Aufenthaltsrecht bzw. ein Duldungsgrund kann aus einer beabsichtigten Eheschließung dann abgeleitet werden, wenn die Absicht so konkret ist, dass diese bereits von einer Vorwirkung aus Artikel 6 GG erfasst wird. Dies setzt entsprechend Ziffer 30.0.6 der vorläufigen Anwendungshinweise des BMI (inhaltsgleich mit Ziffer 18.0.1 AuslGVwV) voraus, dass der Eheschließung keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und dass sie unmittelbar bevorsteht. Hiernach steht die Heirat unmittelbar bevor, wenn das erforderliche Ehefähigkeitszeugnis für den Ausländer vorliegt oder dem zuständigen Standesamt sämtliche für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Unterlagen vorliegen. Das heißt, die Heiratswilligen müssen alles in ihrer Macht stehende tun bzw. getan haben, um schnellst möglich die Ehe zu schließen.

Soweit noch eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses notwendig ist, ist zu beachten, dass von dem Vorliegen der erforderlichen Unterlagen erst dann ausgegangen werden kann, wenn der Standesbeamte dies feststellt. Sollte dieser Zweifel an der Echtheit ihm vorgelegter ausländischer öffentlicher Urkunden haben, ist er nach § 109 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden berechtigt, die Legalisation der Unterlagen zu verlangen. In diesem Fall kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass der Ausländer bereits alle für die Eheschließung erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Falls das Oberlandesgericht im Rahmen eines Befreiungsverfahrens abweichend von der Auffassung des Standesbeamten noch die Legalisation von Unterlagen für nötig hält, geht dies **nicht** zu Lasten der Heiratswilligen.

Der 18. Senat des OVG Münster stellt in seiner ständigen Senatsrechtsprechung auf die Unzumutbarkeit einer Ausreise und insoweit allein auf ihre zeitliche Nähe zur Eheschließung ab. Hiernach ist die Angabe eines konkreten, unmittelbar bevorstehenden Termins für die Eheschließung unverzichtbar. Auf dieser Basis werden die Zeiten während eines notwendigen Befreiungsverfahrens beim Oberlandesgericht nicht erfasst.

Bis zu einer Klärung im Rahmen der noch zu erarbeitenden Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz bitte ich, wie folgt zu verfahren:

1. Aufgrund der Vorwirkung aus Art. 6 GG ist bei einer unmittelbar bevorstehenden Heirat einem/einer Ausländer/in, der/die sich im Bundesgebiet aufhält und nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist, auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG zuerteilen, solange die beabsichtigte Eheschließung den Aufenthalt erfordert.
2. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Heirat mit einem/einer Deutschen und einem nach der erfolgten Eheschließung bestehenden Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) ist der Ausländer/die Ausländerin aufgrund der Vorwirkung aus Art. 6 GG zu dulden.

3. Gleiches wie zu Ziffer 3 gilt bei einer unmittelbar bevorstehenden Heirat mit einem/einer Ausländer/in mit einem für einen Daueraufenthalt erteilten Aufenthaltstitel und einem nach der erfolgten Eheschließung bestehenden Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§ 30 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 AufenthG).
4. Wird durch die Eheschließung **kein Anspruch** auf Erteilung eines Aufenthaltstitels erworben oder ist bereits erkennbar, dass ein Aufenthaltstitel trotz Vorliegens der Voraussetzungen eines Anspruchs nach diesem Gesetz nicht erteilt werden kann (Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 AufenthG, Ausweisung) ist allein in der zeitlichen Nähe zur Eheschließung ein Vollzugshindernis (Unzumutbarkeit der Ausreise) zu sehen. In diesen Fällen ist ein konkreter, unmittelbar bevorstehender Termin für die Eheschließung unverzichtbar.
5. Die o.g. Regelungen gelten sinngemäß unter Bezug auf Art. 8 EMRK auch auf die beabsichtigten Begründungen von Lebenspartnerschaften nach dem LPartG .
6. Nach erfolgter Eheschließung ist die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ohne vorherige Ausreise und Durchführung des Sichtvermerksverfahrens unter den Voraussetzungen des § 39 AufenthV möglich.  
Auf Ausländer, die zum Zeitpunkt der Eheschließung im Besitz einer nach den vorstehenden Grundsätzen erteilten Duldung waren und durch die Eheschließung einen **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung erworben haben, ist § 39 Ziffer 5 AufenthV anwendbar.  
Dies gilt auch dann, wenn
  - der Ausländer zum Zeitpunkt der Eheschließung zwar keine förmlichen Duldung besaß, ihm aber eine solche hätte erteilt werden müssen (sog. faktische Duldung),
  - die beabsichtigte Eheschließung bei der Ausländerbehörde angezeigt worden war und
  - sich der betroffene Ausländer der ausländerrechtlichen Behandlung nicht durch Untertauchen entzogen hat.
7. **Nach** Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft kann in den Fällen der Ziffer 1 eine Aufenthaltsgenehmigung erteilt werden. Bei geduldeten Auslän-

dem ist dies ohne vorherige Ausreise und Durchführung des Sichtvermerksverfahrens nicht möglich. § 39 Ziffer 5 AufenthV wurde nicht entsprechend angepasst. Die Duldung zur beabsichtigten Eintragung einer Lebenspartnerschaft kann daher mit einer auflösenden Bedingung oder einer entsprechenden Befristung versehen werden. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass dem Ausländer, der durch die Begründung einer Lebenspartnerschaft **einen Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung erworben hat, das erforderliche Visumsverfahren nach Möglichkeit erleichtert wird (z.B. durch eine Vorabzustimmung).

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag

  
( Dr. Schoenemann)